

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Green Deal - "Fit for 55"-Paket und die Auswirkungen auf Thüringen - Teil II

Im Rahmen des "Fit for 55"-Pakets soll die Ökotechnologie in den EU-Mitgliedstaaten noch weiter ausgebaut werden. Hierzu soll die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU aktualisiert werden. Thüringen setzt vermehrt auf Windenergieanlagen (WEA), wobei Böden versiegelt und viele Tonnen Beton verbaut werden. Dies deckt sich mit dem Vorhaben der EU, wobei durch die geplante Dekarbonisierung bis zum Jahr 2030 Energie ausschließlich aus sogenannten sauberen Stromquellen stammen soll. Dreh- und Angelpunkt dieser Annahme ist, dass Kohlenstoffdioxid, welches als der Faktor für den Klimawandel angenommen wird, soweit zu reduzieren sei, bis die angenommene Klimaneutralität erreicht wird.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/2445** vom 22. September 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 beantwortet:

1. Welche konkrete Nutzungseinschränkung entsteht auf der durch Windenergieanlagen versiegelten beziehungsweise durch WEA-Nutzung beeinträchtigten Fläche (bitte den Nutzungsausfall anhand einer typischen Kultur [zum Beispiel Weizen] auf Boden mit Durchschnittsbodenwert mit Blick auf eine langjährige durchschnittliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen berechnen)?

Antwort:

Konkrete Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus der Teil- beziehungsweise Vollversiegelung des Bodens durch die Windenergieanlagen selbst, die Kranaufstellfläche, die Zuwegung und temporär durch die Kabelverlegung siehe Antwort auf die Kleine Anfrage 7/2444 in Drucksache 7/4503.

Der versiegelte Boden ist als Standort für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr nutzbar. Durch Flächenzerschneidungen kommt es zudem zu Beeinträchtigung der Agrarstruktur.

Für Windenergieanlagen kann eine Lebensdauer von circa 20 Jahren angesetzt werden. Möglicherweise werden sie danach repowert. Eine pauschale Berechnung des Nutzungsausfalls anhand einer "typischen Kultur" ist nicht möglich, da die Erträge auf jedem Boden in jedem Jahr je nach Witterung, Sorte, Düngung, Schädlingsdruck et cetera sehr unterschiedlich sind und mehr oder weniger großen Schwankungen unterliegen.

2. Welche Auswirkung hat die Flächenversiegelung auf die Bodenstruktur und die Lebensraumfunktion (bitte auf vorliegende Forschungsergebnisse zu landestypischem Ackerboden und Hochwasserschutz zurückgreifen; wenn diese nicht vorliegen, bitte anhand von internationalen Forschungsergebnissen belegen)?

Antwort:

Im Zuge von Baumaßnahmen mit dem Ziel oder dem Ergebnis einer Versiegelung von Flächen wird in der Regel das Bodenprofil im Bereich der Fläche, die von der Baumaßnahme unmittelbar betroffen ist, durch Abtrag des Oberbodens und gegebenenfalls auch des Unterbodens verändert. Im Bereich, in dem der Boden ausgehoben, abgetragen oder abgeschoben wurde, ist der natürlich gelagerte Boden und damit auch die damit in Verbindung stehende Bodenstruktur nicht mehr vorhanden. Ebenso geht in diesem Bereich die natürliche Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraum- und Standortfunktionen) verloren beziehungsweise wird stark eingeschränkt. Im Bereich unterhalb der Baumaßnahme wird der natürlich gelagerte Boden durch den Auftrag von Materialien sowie der Herstellung einer eventuell notwendigen tragfähigen Schicht verdichtet, wodurch auch die natürlich gelagerte Bodenstruktur des die Baumaßnahme unterlagernden Bodens gestört werden kann. Verdichtungen des Bodens können zudem durch Befahrung oder der Lagerung von Baumaterialien in Bereichen auftreten, die von der Baustelleneinrichtung und den Zuwegungen tangiert sind. So wie bei dem Neubau von Gebäuden oder Verkehrswegen, die mit Bodenversiegelungen verbunden sind, handelt es sich bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel um Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 6 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz.

Zu möglichen Auswirkungen der Flächenversiegelung auf den Hochwasserschutz liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Wie viel Speicherkapazität der Böden als sogenannte "Kohlenstoffsinken" ist durch die Verbauung von Windenergieanlagen in Thüringen insgesamt verloren gegangen?

Antwort:

Böden speichern Kohlenstoff in Form von organischer Substanz (Humus), der in mineralischen Böden in der Regel im Oberboden (Mutterboden) angereicht vorliegt. Der Schutz des Mutterbodens ist im Baugesetzbuch verankert. So ist nach § 202 Baugesetzbuch bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Daraus resultiert, dass der humose Mutterboden auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig abgeschoben, gesondert gelagert und wiederverwertet wird. Eine Wiederverwertung des Mutterbodens kann auch am Standort der Baumaßnahme erfolgen. Sollte jedoch durch einen Abtrag und eine eventuelle Abfuhr von Mutterboden die Kohlenstoffdioxid-Speicherkapazität am Standort nicht mehr vorhanden sein, so ist diese jedoch bei einer Gesamtbetrachtung zunächst nicht verloren gegangen, da der Mutterboden und der darin gespeicherte Kohlenstoff zwar an anderer Stelle, aber weiterhin vorhanden ist.

Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass die Nutzung und der Ausbau von Windenergie eine wesentliche Maßnahme zum Klimaschutz darstellen, um den anthropogen beschleunigten Ausstoß von Treibhausgasen zu verlangsamen beziehungsweise zu reduzieren und die Folgen des Klimawandels zu begrenzen. Durch die Kompensation von fossilen Energieträgern und den damit in Verbindung stehenden Kohlenstoffdioxid-Emissionen trägt jede Windenergieanlage bei einer bilanzierenden Betrachtung deutlich mehr dazu bei Kohlenstoffdioxid-Emissionen zu vermeiden, als durch einen eventuell baubedingten Verlust der Kohlenstoffdioxid-Speicherkapazität der Böden am Standort entstehen können.

4. Wie decken sich die vorangestellten Ergebnisse mit der aktualisierten EU-Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft?

Antwort:

Gemäß der aktualisierten EU-Verordnung muss jeder EU-Mitgliedsstaat sicherstellen, dass die Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft ausgeglichen werden, indem bis zum Jahr 2030 eine mindestens gleichgroße Menge Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre abgebaut wird.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt zwar eine Landnutzungsänderung, durch deren Betrieb jedoch keine Emission von Treibhausgasen (siehe auch Antwort zu Frage 3).

Insofern findet die EU-Verordnung keine Anwendung.

In Vertretung

Möller
Staatssekretär